

- Stand Oktober 2025
- inklusive BEITRAGSORDNUNG





INHALTSVERZEICHNIS

I.	Firma und Sitz der Genossenschaft	04	A. Vorstand	08
	§ 1 Firma und Sitz der Genossenschaft	04	§ 17 Vorstand	08
			§ 18 Pflichten des Vorstands	08
II.	Gegenstand der Genossenschaft 04		§ 19 Zusammensetzung	08
	§ 2 Gegenstand der Genossenschaft	04	§ 20 Beschlußfassung	09
			B. AUFSICHTSRAT	09
III.	Mitgliedschaft	04	§ 21 Aufsichtsrat	09
	§ 3 Mitgliedschaft	04	§ 22 Tätigkeiten des Aufsichtsrats	10
	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	04	§ 23 Bestimmung des Aufsichtsrats	10
	§ 5 Eintrittsgeld	05 05	C. Vorstand und Aufsichtsrat	11
	§ 6 Kündigung		§ 24 Zustimmungspflichtige Geschäfte	
	§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens	05	D. Mitgliederversammlung	11
	§ 8 Ausscheiden durch Tod	05	§ 25 Grundsätzliches	11
	§ 9 Ausschluß	05	§ 26 Mitgliederversammlung	12
	§ 10 Auseinandersetzung	06	§ 27 Einberufung	12
			§ 28 Aufgaben	12
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	06	§ 29 Durchführung	13
	§ 11 Rechte	06	§ 30 Abstimmung, Wahlen	13
	§ 12 Pflichten	07	§ 31 Protokollierung	13
			§ 32 Informationspflicht	13
V.	Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben			
	und Haftsumme	07	VII. Rechnungslegung	14
	§ 13 Geschäftsanteil	07	§ 33 Geschäftsjahr	14
	§ 14 Rücklage	07	§ 34 Beschlußfassung	14
	§ 15 Haftung	08		
			VIII. Bekanntmachungen	14
VI.	Organe der Genossenschaft	08	§ 35 Bekanntmachungen	14
	§ 16 Grundsätze	08		
			Beitragsordnung	15



I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt die Firma eBuch eG. Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - · die Vermittlung von Verträgen zwischen den Mitgliedern und Verlagen und Großhändlern sowie Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Verträge (z.B. Rechnungsstellung, Bestellung)
 - · das Bemühen um gemeinsame günstige Einkaufsbedingun-
 - · das Vermarkten des durch die gemeinsame Bestellung und Fakturierung erworbenen statistischen Datenmaterials
 - · Organisation von gemeinsamen Werbemaßnahmen
 - · Organisation von Warenaustausch zwischen den Mitgliedern
 - · andere dem Zweck dienliche Tätigkeiten
 - · Betriebswirtschaftliche und rechtliche Beratung sowie Vertretung der rechtlichen Interessen der Mitglieder
 - · die Förderung gewerblicher Interessen der Mitglieder insbesondere im Bereich des Buchpreisbindungs- und Wettbewerbsrechts und damit im Sinne der die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen in wettbewerbsbezogenen Gesetzen
 - · das Beraten und Informieren zu Fragen des Buchpreisbindungs- und Wettbewerbsrechts
 - · das Bemühen um die Lauterkeit des Geschäftsverkehrs und eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs
 - · andere Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Aktivitäten der Mitglieder dienlich sind.
 - · die Bestellung eines Rechtsanwaltes als Preisbindungstreuhänder für die Mitglieder (Buchhändler) zum Zwecke der Verfolgung von Verstößen gegen die Buchpreisbindung.

Sie kann sich auch an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Unternehmen Verträge abschließen, die dem Zweck der Genossenschaft dienen.

(2) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig, sofern diese Buchhändler im Sinne des § 3 Abs. 2 sind, ihnen keine besseren Konditionen eingeräumt werden als den Mitgliedern, und diese Geschäfte der Genossenschaft insgesamt dienlich sind. Solche Geschäfte sind nur in dem Rahmen statthaft, den der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festlegt.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) einzelne natürliche Personen
 - b) Personengesellschaften
 - c) juristische Personen des privaten Rechts
- (2) Eine Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied als selbständiger Buchhändler gewerblich tätig oder Geschäftsführer einer Buchhandelsgesellschaft ist. Als Buchhändler gilt, wer einen wesentlichen Teil seines Umsatzes mit Büchern erzielt. Die selbständige Tätigkeit darf nicht von einem anderen Unternehmen wirtschaftlich beherrscht oder wesentlich beeinflusst werden, das ist auch der Fall bei einer Tätigkeit als Handelsvertreter im Sinne des § 84 HGB.
- (3) Mitglied werden können auch Personen und Gesellschaften, die Dienstleistungen für den Buchhandel erbringen und / oder deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft hat der Beitrittswillige eine unbedingte Beitrittserklärung abzugeben. Mitglieder, die als Mitglieder nach § 3 Abs. 2 beitreten wollen, müssen sich in der Beitrittserklärung verpflichten, die sich aus § 12 ergeben Pflichten während der Dauer der Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Dies betrifft insbesondere:
 - · die Pflichten im Zusammenhang mit den Abverkaufs- und Wirtschaftsdaten und
 - · das Aufrechterhalten der technischen Voraussetzungen.

Das Mitglied muss sich verpflichten, die technischen Voraus-



- setzungen gem. § 12 (2) h) während der Dauer der Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 3 ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Über eine Ablehnung entscheidet der Aufsichtsrat auf Berufung des Abgewiesenen nach der Anhörung des Vorstands endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Zulassung des Beitritts.

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Mit Abgabe der Beitrittserklärung ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung allgemein festlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in einer Beitragsordnung die Mitglieder zur Zahlung von laufenden Beiträgen verpflichten. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt. Die Beiträge können für die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und 3 unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Kündigung

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft insgesamt oder bezüglich einzelner Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Genossenschaft spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit auch während des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung (ganz oder teilweise) auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstands. Sie ist nur an Personen oder Gesellschaften möglich, welche die Voraussetzungen des § 3 Abs. (2) oder (3) erfüllen.
- (2) Durch die Übertragung darf die Höchstgrenze des § 13 (3) nicht überschritten werden.

§ 8 Ausscheiden durch Tod

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird die Mitgliedschaft durch dessen Erben fortgesetzt sofern diese die jeweiligen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder 3 erfüllen. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (2) Bei Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem Auflösung oder Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft oder den Dienstleistern der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt;
 - b) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder wirtschaftliche Interessen der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - c) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - d) wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 2 nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nicht erfüllt werden;
 - e) bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 3, wenn die Mitgliedschaft nicht mehr im Interesse der Genossenschaft liegt, oder das Mitglied keine Dienstleistungen mehr für die Genossenschaft erbringt oder
 - f) oder die Zustimmung zur Verarbeitung, Auswertung und Weitergabe der Daten widerruft.



- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor einer Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Vorstand hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss und den Ausschließungsgrund ohne Verzug durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - Von dem Zeitpunkt der Absendung dieses Briefes an kann der Ausgeschlossene an einer Mitgliederversammlung nicht mehr teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein, oder werden. Von Fördergeschäften, die nur Mitgliedern angeboten werden, kann es ab der Absendung ausgeschlossen werden. Bei Geschäften, die auch Nichtmitgliedern angeboten werden, werden ab der Absendung die Nichtmitgliederkonditionen angewendet.
- (3) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand zu richtenden eingeschriebenen Brief Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Berufung innerhalb einer Frist von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen. Das Recht auf richterliche Nachprüfung der Ausschließungsentscheidung bleibt unbenommen sofern das Berufungsverfahren frist- und ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Ansonsten entscheidet der Aufsichtsrat Ausschuss abschließend.
- (4) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat ist dem Ausgeschlossenen und dem Vorstand Gehör zu geben. Über die Verhandlung und die Entscheidung über die eingelegte Berufung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beschluss des Aufsichtsrates ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluss sind vom Vorsitzenden und von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats kann erst nach seiner Amtsenthebung ausgeschlossen werden.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Der Ausgeschiedene hat Anspruch auf Auszahlung seines Auseinandersetzungsguthabens; Auszahlung von Anteilen aus den Rücklagen der Genossenschaft kann er demgegenüber nicht verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach den Einzahlungen des Mitglieds zuzüglich zugeschriebener Gewinnanteile und abzüglich abgeschriebener Verluste.

- (2) Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten, frühestens aber nach Feststellung der Bilanz, die der Auseinandersetzung zugrunde liegt, in der Geschäftsstelle der Genossenschaft auszuzahlen. Der Anspruch auf Auszahlung des sich bei der Auseinandersetzung ergebenden Guthabens verjährt nach zwei Jahren, gerechnet vom Tage seiner Fälligkeit an.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben wird anteilig um den Verlustvortrag gekürzt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken und deren Leistungen in Anspruch zu nehmen. Ihre mitgliedschaftlichen Rechte üben die Mitglieder gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken so, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Aufgrund seiner Mitgliedschaft ist jedes Mitglied insbesondere berechtigt,
 - a) an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen teilzunehmen, dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen und in Abstimmungen und Wahlen sein Stimmrecht auszuüben;
 - b) von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unterschriebene Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit einzureichen;
 - c) durch Anträge, die von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unterschrieben sind, die Einberufung von (außerordentlichen) Mitgliederversammlungen zu verlangen;
 - d) nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung an der Rückvergütung und am sonstigen Jahresüberschuss teilzunehmen;
 - e) eine Abschrift des Jahresabschlusses mit Anhang, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats auf seine Kosten zu verlangen;
 - f) die Niederschriften der Mitgliederversammlung einzusehen;



- g) die Mitgliederliste einzusehen;
- h) von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unterschriebene Anträge zur Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren beim Gericht einzureichen.
- (3) Entsprechend den Aufgaben der Genossenschaft hat jedes Mitglied insbesondere das Recht,
 - a) über die Genossenschaft, oder dazu beauftragten Dienstleister, Bücher zu bestellen und abzurechnen - es gelten hierfür die gemäß § 24 der Satzung festgelegten Grundsätze:
 - b) die Betreuung der Genossenschaft durch von der Genossenschaft angebotene Beratungen in Anspruch zu nehmen;
 - c) die Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft zu benutzen.
- (4) Der genossenschaftliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten.

§ 12 Pflichten

- (1) Jedes Mitglied nimmt seine Rechte so wahr, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann, und wahrt deren Interessen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (2) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht,
 - a) das Eintrittsgeld gemäß \S 5 der Satzung zu zahlen;
 - b) die Einzahlung auf den ersten Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 13 der Satzung fristgerecht zu leisten;
 - c) laufende Beiträge nach § 5 Abs. 2 zu entrichten; diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - d) bei Einrichtung und Aufrechterhaltung der Kompatibilität und sonstigen Funktionstüchtigkeit der Datenverarbeitungssysteme des Mitglieds und der Genossenschaft mitzuwirken;
 - e) nicht für Dritte bestimmte Angelegenheiten der Genossenschaft wie vor allem Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundbriefe, Bekanntmachungen und sonstige

- Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- f) der Genossenschaft unaufgefordert jede grundlegende Änderung beim Unternehmen des Mitglieds unverzüglich mitzuteilen wie insbesondere jede Änderung der Rechtsform und des Inhabers oder der Inhaber, Änderung des Geschäftszweigs oder sonstiger der in § 3 (2) und (3) der Satzung genannten Voraussetzung.
- g) der Weitergabe der Abverkaufs- und Wirtschaftsdaten ausschließlich an die Genossenschaft oder deren dazu beauftragte Dienstleister (soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen), damit diese Daten in anonymisierter Form verarbeitet und weitergegeben werden können und
- h) des Einsatzes eines zum System der Genossenschaft und den Dienstleistern der Genossenschaft kompatiblen Warenwirtschaftssystems und der zum Informationsaustausch erforderlichen Programme. Die Teilnahme am Chef-Infoverteiler der Genossenschaft ist für alle Mitglieder verpflichtend.
- (3) Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Pflichten.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 13 Geschäftsanteil

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft durch Übernahme eines Geschäftsanteils. Der Geschäftsanteil beträgt € 500,-. Eine Beteiligung mit bis zu zwei weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann sich mit höchstens drei Geschäftsanteilen beteiligen.
- (3) Die Einzahlungen des Mitglieds auf seine(n) Geschäftsanteil(e) zuzüglich zugeschriebener Gewinnanteile und abzüglich abgeschriebener Verlustanteile bilden sein Geschäftsguthaben.

§ 14 Rücklage

(1) Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt.



Dieser Rücklage werden jährlich mindestens 10 v. H. des Jahresüberschusses zugewiesen (zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags oder abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags), solange die Rücklage 50 v. H. der Summe der Geschäftsguthaben nicht erreicht.

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Rücklage können weitere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 15 Haftung

Die Haftung der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft ist auf ihr Geschäftsguthaben begrenzt. Nachschüsse zur Insolvenzmasse haben die Mitglieder nicht zu leisten.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 16 Grundsätze

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet. So darf die Genossenschaft Organen und Dritten, die zur Genossenschaft in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis stehen, keine unangemessenen Entschädigungen und Vergünstigungen zuwenden. Stets soll unwirtschaftlicher Aufwand vermieden werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dürfen in ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit zu der Genossenschaft nicht in Wettbewerb treten.

A. Vorstand

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat in seiner Tätigkeit die gesetzlichen Vorschriften, diese Satzung und eine Geschäftsordnung des Vorstandes einzuhalten, besonders auch etwa sich daraus ergebende Beschränkungen. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen.
- (2) Die Genossenschaft wird gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht,

- a) sämtliche für einen ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen, vorzubereiten und durchzuführen:
- b) für eine ordnungsmäßige Buchführung zu sorgen sowie für ein Rechnungswesen, das die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleistet;
- c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten;
- d) für ordnungsmäßige und zuverlässige Erbringung der Leistungen der Genossenschaft an die Mitglieder einschließlich deren Betreuung zu sorgen;
- e) den Prüfungsverband im erforderlichen Umfange rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten, vor allem über die Mitgliederversammlung und etwa vorgesehene Änderungen der Satzung;
- f) in Prüfungsberichten festgestellte Mängel zu beseitigen und dem Prüfungsverband hierüber Bericht zu erstatten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Namen und im Auftrag seiner Mitglieder zum Zwecke der Verfolgung von Verstößen gegen die Buchpreisbindung einen Rechtsanwalt als Preisbindungstreuhänder für die Mitglieder (Buchhändler) zu bestellen und abzuberufen.

§ 18 Pflichten des Vorstands

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen jederzeit in den Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats in Textform Auskunft zu erteilen insbesondere über:

- die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft seit der vorhergehenden Aufstellung;
- zu den Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft (einschl. Verbindlichkeiten aus Wechseln und Bürgschaften);
- · zu den von der Genossenschaft gewährten Krediten;
- · zum geplanten Investitions- und Kreditbedarf.

§ 19 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 GenG erfüllen müssen. Sie können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein.



- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung für die gleiche Dauer ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung beendet werden (§ 28 Abs. 1, Buchst. j), die vor ihrer Entscheidung dem betreffenden Vorstandsmitglied Gehör zu gewähren hat.
- (3) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern beschließt der Aufsichtsrat. Sie werden unterzeichnet vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft. Derartige Anstellungsverträge dürfen höchstens auf die Dauer der Bestellung geschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit aller seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (2) Beschlüsse des Vorstands sind im Wortlaut in die Niederschriften aufzunehmen, die über jede Vorstandssitzung zu fertigen sind. Diese Niederschriften sind mit dem jeweiligen Datum zu versehen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.
- (3) In Angelegenheiten, welche die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, seiner Kinder, seiner Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, ist das betreffende Vorstandsmitglied von Beratungen und Abstimmungen in einer Vorstandssitzung ausgeschlossen. Doch ist das Vorstandsmitglied vor einer Beschlussfassung zu hören.
- (4) Vorstandsmitgliedern dürfen Kredite der Genossenschaft nur gewährt werden, wenn der Aufsichtsrat vorher zugestimmt hat.
- (5) Vorstandsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit als Vorstand bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

B. Aufsichtsrat

§ 21 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die neben den Voraussetzungen in § 9 Abs. 2 GenG die in Satz 3 genannten Kriterien erfüllen müssen. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl festsetzen, sofern sie ungerade ist. Nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden darf:
 - a) wer selbst oder über Unternehmensbeteiligungen mit der Genossenschaft direkte wirtschaftliche Verbindungen unterhält, die über die üblichen Beziehungen zwischen Genossenschaft und Mitglied hinaus gehen,
 - b) dessen Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, sowie dessen Mitgesellschafter oder Tochtergesellschaften von Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht, wirtschaftliche Verbindungen im Sinne des Buchst. a) mit der Genossenschaft unterhalten,
 - c) wer von einem Mitglied benannt wird, das wirtschaftliche Verbindungen im Sinne des Buchst. a) mit der Genossenschaft unterhält.

Für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt im Übrigen \S 30 dieser Satzung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlüssfassung widerspricht. Fasst der Aufsichtsrat telefonisch Beschlüsse, so sind sie schriftlich zu bestätigen. Im Falle der elektronischen Beschlussfassung ist diese in Papierform zu dokumentieren, soweit dies nicht möglich ist, sind Beschlüsse schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren. Diese beginnt mit Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Wiederwahl ist zulässig.



Im Falle einer Erweiterung des Aufsichtsrats ist entsprechend wie nach den vorhergehenden Sätzen zu verfahren. Bei den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern richtet sich das Ausscheiden nach der Amtsdauer. Bei den neuen Mitgliedern entscheidet in den beiden ersten Jahren nach der Erweiterung des Aufsichtsrats das Los, später auch bei ihnen die Amtsdauer.

Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des Aufsichtsrates Ersatzmitglieder wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder ist an die Amtszeit des Aufsichtsrates gekoppelt. Die Ersatzmitglieder treten an die Stelle der Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn diese dauerhaft aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

- (3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, sind durch eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen, wenn die Anzahl der verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl von drei unterschreitet. Für ein Aufsichtsratsmitglied, das im Wege der Ersatzwahl berufen wird, gilt die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet ohne weiteres, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Schluss der auf diesen Zeitpunkt folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Ausscheiden wirksam.

§ 22 Tätigkeiten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat hat sich daher ständig über die Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichtet zu halten. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat jederzeit Auskunft vom Vorstand verlangen sowie alle Unterlagen der Genossenschaft, deren Kasse und deren Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder des Aufsichtsrates oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten einsehen und überprüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat auch die in § 18 dieser Satzung aufgeführten Unterlagen sowie den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines

- Jahresfehlbetrags zu prüfen, und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Aufsichtsrat auf Kosten der Genossenschaft der Hilfe von Sachverständigen bedienen. Er kann auch aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden, wobei er deren Mitgliederanzahl bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat verabschiedet nach Anhörung des Vorstands eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat jedem Mitglied kostenfrei eine aktuelle schriftliche Fassung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu erfüllen. Eine Verschwiegenheitspflicht gilt für sie in gleichem Umfange wie für die Vorstandsmitglieder gemäß § 20 Absatz 5 dieser Satzung.
- (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§ 23 Bestimmung des Aufsichtsrats

- (1) Nach Konstituierung und jeweils nach Änderung seiner Zusammensetzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Vertreter. Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft sein Vorsitzender unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- (2) Der Aufsichtsrat hält mindestens vierteljährlich eine Sitzung ab. Eine Sitzung des Aufsichtsrats hat auch stattzufinden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Kommt der Aufsichtsratsvorsitzende oder gegebenenfalls sein Vertreter diesem Verlangen nicht nach, kann derjenige, der das Verlangen stellt, die Aufsichtsratssitzung unter Angabe der Erörterungsgegenstände selbst einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit der Mehrheit



der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen hat in diesem Falle eine Losentscheidung stattzufinden. §30 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind mit dem jeweiligen Datum versehene Niederschriften zu fertigen, in welche die Beschlüsse des Aufsichtsrats im Wortlaut aufzunehmen und die vom Vorsitzenden oder gegebenenfalls von dessen Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (5) In Angelegenheiten, welche die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, seiner Kinder, seiner Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, ist das betreffende Aufsichtsratsmitglied von Beratungen und Abstimmungen in einer Aufsichtsratssitzung ausgeschlossen. Doch ist das Aufsichtsratsmitglied vor einer Beschlussfassung zu hören.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern er nicht durch Beschluss von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

C. Vorstand und Aufsichtsrat

§ 24 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats bei Vornahme der folgenden Geschäfte:

- a) Erwerb, Belastung, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken und ähnlichen Rechten (außer Geschäften zur Sicherung eigener Forderungen der Genossenschaft);
- b) den Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres;
- c) Maßnahmen bei Abweichung vom Wirtschaftsplan, die das prognostizierte Ergebnis um mehr als 10 % nach unten beeinflussen;
- d) zu Rechtsgeschäften, durch die für die Genossenschaft Verbindlichkeiten in Höhe von 10.000 € innerhalb eines Geschäftsjahres, begründet werden, soweit diese nicht bereits ausdrücklich durch b) und / oder c) genehmigt worden sind:

- e) bei Beteiligungen an Unternehmen: die Erstellung und Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverteilung, bzw. Verlustdeckung, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit Dienstleistern ab einer jährlichen Auftragssumme von 10 % des prognostizierten Jahresumsatzes der Genossenschaft;
- g) Maßnahmen bei vom Vorstand festgestellten Verstößen des Dienstleisters gegen den Dienstleistungsvertrag;
- h) Erteilung und Widerruf von Prokura;
- i) Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs;
- j) Errichtung von Zweigniederlassungen;
- k) Beitritt zu Verbänden und anderen Organisationen.
- I) zur Aufstellung von Grundsätzen für die Vergabe von Genossenschaftsleistungen und für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen; dies gilt auch für Nichtmitglieder, mit denen Geschäfte nach § 2 (2) getätigt werden, und die Genossenschaftsleistungen oder Gemeinschaftseinrichtungen in Anspruch nehmen;
- m)zur Aufstellung von Grundsätzen, nach denen innerhalb des von der Mitgliederversammlung festgelegten Höchstbetrags Darlehen aufgenommen, Schuldverschreibungen ausgegeben sowie verfügbare Gelder angelegt werden;
- n) zur Aufstellung von Grundsätzen für die Gewährung einer umsatzabhängigen Rückvergütung an die Mitglieder (§ 34
- o) zur Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung der Vermögensverwaltung.
- p) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

D. Mitgliederversammlung

§ 25 Grundsätzliches

(1) Die Rechte der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.



- (2) Jedes Mitglied sollte sein Stimmrecht persönlich ausüben.
 - Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 (5) GenG). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen.
- (3) Gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis sind in der Versammlung schriftlich nachzuweisen.
- (4) Soll darüber beschlossen werden, ob ein Mitglied entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit wird oder ob von der Genossenschaft gegen ein Mitglied ein Anspruch erhoben werden soll, darf dieses Mitglied oder sein Vertreter an der Abstimmung nicht teilnehmen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gehör zu geben.

§ 26 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres stattzufinden. Versammlungsort ist der Sitz der Genossenschaft; Vorstand und Aufsichtsrat können übereinstimmend etwas anderes beschließen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, ohne Verzug einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe durch schriftlichen Antrag verlangt.

§ 27 Einberufung

- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unmittelbar an sämtliche Mitglieder und wird im Mitgliederbereich der www.eBuch.net Internetseite veröffentlicht. Zwischen Absendung der Einladung beziehungsweise ihrer Veröffentlichung und dem Tage der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens siebzehn Tagen liegen, wobei der Tag der Mitgliederversammlung nicht einzurechnen ist.

(3) Mit der Einberufung sind die Tagesordnung, die das einberufende Organ festsetzt, und insbesondere die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntzugeben. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann unter Angabe von Zweck und Gründen eine Ergänzung der Tagesordnung und eine Erweiterung der Gegenstände der Beschlussfassung verlangen. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgemacht worden ist.

§ 28 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist außer in den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Angelegenheiten zuständig für eine Beschlussfassung über
 - a) Änderung der Satzung;
 - Feststellung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags;
 - c) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des Prüfungsverbandes;
 - d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - e) Wahl und Ersatzwahl der Aufsichtsratsmitglieder;
 - f) Beschränkungen bei Kreditgewährung und bei Kreditaufnahme einschließlich der Ausgabe von Schuldverschreibungen;
 - g) Umwandlung der Genossenschaft;
 - h) Auflösung der Genossenschaft mit Wahl der Liquidatoren wie deren Fortsetzun nach Auflösungsbeschluss;
 - i) den vorzeitigen Widerruf der Bestellung sowie die schuldrechtliche außerordentliche fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern.
- (2) Beschlüsse über Entlastung von Vorstand und von Aufsichtsrat müssen getrennt ergehen. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder dürfen hierbei nicht mit abstimmen (vgl. §§ 20 Absatz 3 und 23 Absatz 5 der Satzung).



§ 29 Durchführung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Vertreter, wenn nicht die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter aus ihrem Kreise wählt. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und Personen zur Hilfe bei Stimmenauszählungen.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

§ 30 Abstimmung, Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen erfolgt die Stimmabgabe durch Handaufheben. Mit den Stimmen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen werden. Für die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Wahlen können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenwahlvorschläge sind nicht zulässig.

Bei geheimer Wahl durch Stimmzettel kann jedes Mitglied so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind, indem auf dem Stimmzettel derjenige Bewerber angegeben wird, der die Stimme erhalten soll; für einen Bewerber kann jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Erfolgt eine Wahl durch Handaufheben, ist nach den zu besetzenden Ämtern und über jeden Bewerber in einem besonderen Wahlgang abzustimmen. Der vorhergehende Satz gilt entsprechend.

Der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Er hat sich unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären.

§ 31 Protokollierung

(1) Über die Mitgliederversammlung ist eine mit Datum versehene Niederschrift aufzunehmen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung herzustellen.

- (2) In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters und seine Stellung in der Genossenschaft sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassungen anzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung für Beschlüsse ist. Zu Wahlen sind die Namen der Kandidierenden und die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen aufzunehmen: die Stimmzettel brauchen nicht aufbewahrt zu werden. Die Belege über die Einberufung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie ihrer Stimmenanzahl aufzustellen. Dieses Verzeichnis ist der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Vorstands und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift mit den beizufügenden Anlagen ist aufzubewahren. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat ein Recht zur Einsichtnahme.

§ 32 Informationspflicht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung von Vorstand und Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) Die Auskunft darf nur verweigert werden,
 - a) soweit ihre Erteilung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
 - c) soweit sich Vorstand oder Aufsichtsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder eine Pflicht zur Geheimhaltung verletzen würden.



Eine Auskunft darf nicht verweigert werden, wenn sie außerhalb der Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied in dieser Eigenschaft gegeben worden ist.

VII. Rechnungslegung

§ 33 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) und gegebenenfalls den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Bei der Aufnahme der Bestände für das jährlich zu errichtende Inventar wirkt der Aufsichtsrat soweit erforderlich mit.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss mit Anhang und den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss mit Anhang, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen auf andere Weise zur Kenntnis zu geben. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen (vgl. § 22 Absatz 2 dieser Satzung).

§ 34 Beschlussfassung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Aufstellung der Bilanz über die Ausschüttung einer Rückvergütung. Mit dem Beschluss erwächst den Mitgliedern ein Anspruch auf die Rückvergütung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses. Der Reingewinn wird nach Abzug der an die gesetzliche Rücklage zugewiesenen und etwaiger für andere Zwecke verwendeter Beträge unter die Mitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der

- Geschäftsguthaben, wie sie durch Zuschreibung von Gewinn oder Abschreibung von Verlust zum Schluss des vo hergehenden Geschäftsjahres jeweils zu ermitteln sind. Gewinnanteile werden dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder nach seiner Verminderung infolge Abschreibung von Verlust wieder ergänzt ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Deckung eines Jahresfehlbetrages. Soweit ein Fehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch andere Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist die Deckung durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder beides zugleich vorzunehmen. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, bestimmt sich der Verlustanteil nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag aufgetreten ist.

VIII. Bekanntmachungen

§ 35 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Börsenblatt des deutschen Buchhandels veröffentlicht.
- (2) Die die Bekanntmachung veranlassende Person ist in der Bekanntmachung namentlich anzugeben.

Heidelberg, den 23. Oktober 2025



BEITRAGSORDNUNG DER EBUCH EG

Stand: Oktober 2016

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung wird beschlossen aufgrund § 5 (2) der Satzung der eBuch eG. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Laufende Beiträge

- (1) Für Leistungen, die die Genossenschaft den Mitgliedern zur Verfügung stellt, wird ein monatlicher Beitrag ab dem Jahr 2017 in Höhe von 30,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
- (2) Der Beitrag entfällt für Mitglieder nach dem Status § 3 (3) der Satzung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Genossenschaft im Einzelfall von der Erhebung des Beitrags ganz, teilweise oder zeitweise absehen, wenn Leistungen dem Mitglied ohne dessen Verschulden nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Entstehung der Beiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft und endet mit dem Monat, in dem der Geschäftsbetrieb des Mitglieds nach § 3 (2) der Satzung eingestellt wird und keine Leistungen der eG mehr in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zahlung der Beiträge

Mit dem Eintritt in die Genossenschaft ist die Genehmigung zum Lastschriftverfahren zu erklären; fällige Beiträge werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Anfallende Bankgebühren, die durch Fehleinzüge bei Nichtverschulden der Genossenschaft entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Fälligkeit, Mahnung

Der Beitrag wird zum 25. eines jeden Monats fällig.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2016 beschlossen.

